

**Merkblatt  
für  
Erste-Hilfe-Material**

Ausgabe Mai 1998

**GUV 20.6**



## Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Notwendiger Vorrat.....	4
3 Inhalt der Verbandkästen.....	5
4 Aufbewahrung.....	9
5 Kennzeichnung.....	10
6 Zusätzliche Mittel.....	11

Herausgeber  
Bundesverband  
der Unfallkassen e.V.  
Fockenstraße 1  
81539 München

Diese Ausgabe Mai 1998  
entspricht der Ausgabe Januar 1998  
von ZH 1/146 des ZH 1-Sammelwerkes  
der gewerblichen Berufsgenossen-  
schaften.

Bearbeitet vom Fachausschuß  
"Erste Hilfe" der Zentralstelle für  
Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
des Hauptverbandes der gewerb-  
lichen Berufsgenossenschaften,  
Alte Heerstraße m,  
53757 Sankt Augustin.

Bestell-Nr. GUV 20.6,  
zu beziehen vom zuständigen  
Unfallversicherungsträger

## 1. Allgemeines

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen.

In Betrieben sind mindestens diejenigen Verband- und Hilfsmittel vorrätig zu halten, die in einem

- großen Verbandkasten, z.B. nach DIN 13 169 "Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten E",  
oder
- kleinen Verbandkasten, z.B. nach DIN 13157 "Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten C" enthalten sind.

Verbandmittel können auch in anderen Behältnissen, z.B. Verbandschränken, bereitgehalten werden.

## 2. Notwendiger Vorrat

Hinweise auf Art und Menge der vorrätig zu haltenden Verband- und Hilfsmittel sind in den Durchführungsanweisungen zu § 5 der UVV "Erste Hilfe" (GUV o.3) und in der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 "Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe" enthalten.

Je nach Größe des Betriebes müssen nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 zur Verfügung stehen:

Betriebsart	Zahl der Beschäftigten	Kleiner	Großer*)
		Verbandskasten	
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 - 50	1	
	51 - 300		1
	Ab 301 Für je 300 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer Verbandskasten		2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1 - 20		
	21 - 100		1
	Ab 101 Für je 100 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer Verbandskasten		2
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	1 - 10	1**)	
	11 - 50		1
	Ab 51 für je 50 weitere Beschäftigte zusätzlich ein großer Verbandskasten		2

\*) Zwei kleine Verbandskästen ersetzen einen großen Verbandskasten.

\*\*) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandskasten z.B. nach DIN 13 164 als kleiner Verbandskasten verwendet werden.

Bezugsquellen für Verbandskästen können erfragt werden bei den örtlichen Stellen der Hilfsorganisationen, wie Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebens-RettungsGesellschaft (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe JUH) und Malteser-Hilfsdienst (MHD). Für Großbestellungen sind Herstelleranschriften zu erfragen beim Bundesfachverband Medizinprodukteindustrie e.V. (BVMed), Hasengartenstraße 14c, 65189 Wiesbaden, Telefon (06 m) 71 40 38, Telefax (06 11) 71 97 69.

**3. Inhalt der Verbandkästen**

Lfd Nr	Stückzahl Kleiner Verband- kasten	Stückzahl Großer Verband- kasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung Bemerkungen und Hinweise
1	1	2	Heftpflaster	500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außen- schutz, z. B. DIN 13 019
2	8	16	Wundschnellverband	staubgeschützt verpackt 10 cm x 6 cm, z. B. DIN 13 019
3	5	10	Fingerkuppenverband	staubgeschützt verpackt
4	5	10	Wundschnellverband	staubgeschützt verpackt 18 cm x 2 cm, z. B. DIN 13 019
5	10	20	Pflasterstrip	Mindestgröße 1,9 cm x 7,2 cm, staubgeschützt verpackt
6	3	6	Verbandpäckchen	starre oder elastische Fixierbinde mit fe- sten Kanten, mindestens 20fädig, 400 cm x 8 cm mit Wundkomresse 10 cm * 8 cm auf der Binde befestigt, Wundkomresse als einlagiges oder mehrlagiges Flächen- gebilde, Oberfläche nicht saugend, se- kret-durchlässig, nicht an der Wunde haf- tend, physiologisch unbedenklich, minde- stens Saugfähigkeit 800 g/m <sup>2</sup> , keine opti- schen Aufheller, steril verpackt, z. B. DIN 13 151-M

Lfd. Nr	Stückzahl Kleiner Verbandkasten	Stückzahl Großer Verbandkasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung Bemerkungen und Hinweise
7	2	4	Verbandpäckchen	starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten, 400 cm x 10 cm mit Wundkomresse 10 cm x 12 cm, sonst sie lfd. Nr. 6, z. B. DIN 13 151-M
8	1	2	Verbandtuch	80 cm * 60 cm, keine optischen Aufheller, physiologisch unbedenklich, ein- oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, Saugkapazität mindestens 125 g/m <sup>2</sup> , z.B. DIN 13 152 - A
9	1	2	Verbandtuch	60 cm * 40 cm, sonst wie lfd. Nr. 8, z.B. DIN 13 152 – BR
10	6	12	Komresse	10 cm x 10 cm, ein- oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberflächenicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der wunde haftend, physiologisch unbedenklich, Saugkapazität mindestens 800 g/m <sup>2</sup> , maximal paarweise steril verpackt, papier, z. B. DIN58 953 - 2

Lfd. Nr	Stückzahl Kleiner Verband- kasten	Stückzahl Großer Verband- kasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung Bemerkungen und Hinweise
11	2	4	Augenkomresse	Aus Watte mit textilem Gewebe oder Fliesstoff umhüllt, oval, Mindestgröße 5 cm x 7 cm, Gewicht mindestens 1,5 g/Stück, einzeln verpackt
12	1	2	metallisierte Polyesterfolie Als Rettungsdecke	Oberfläche Aluminium, Rückseite farbig, Mindestgröße 210 cm x 160 cm , Mindestfoliendicke 12 xm, staubgeschützt verpackt
13	3	6	Fixierbinde	400 cm x 6 cm, starr oder elastisch, mit festen Kanten, mindestens 20fädig, einzeln staubgeschützt verpackt, z. B. DIN 61 634 – FB6
14	3	6	Fixierbinde	400 cm x 8 cm, sonst wie lfd. Nr. 13, einzeln staubgeschützt verpackt, z. B. DIN 61 634 – FB8
15	1	2	Netzverband für Extremitäten	Mindestens 4m gedehnt



Lfd Nr	Stückzahl Kleiner Verband- kasten	Stückzahl Großer Verband- kasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung Bemerkungen und Hinweise
16	1	2	Dreiecktuch	96 cm x 96 cm x 136 cm, aus textilem Gewebe oder einlagigem Flächengebilde mit festen Kanten, Gewebe in Leinwandbindung mit einer Fadendichte von mindestens 260 Fäden/cm <sup>2</sup> in Kette und Schuß oder einlagiges Flächengebilde mit einer Höchstzugkraft in Längs- oder Quer- richtung von mindestens 50N/5 cm, staubgeschützt verpackt, z. B. DIN 13 168 - D
17	1	1	Erste-Hilfe-Schere	Kniegebogen, mindestens 18 cm lang, nichtrostend, z.B. DIN 58 279 – B 190
18	10	20	Vliesstoff-Tuch	Mindestgröße 20 cm * 30 cm, flächenbe- zogene Masse: mindestens 15 g/m <sup>2</sup>
19	2	4	Folienbeutel	Verschließbar, aus Polyethylen, Mindest- gröÙe 30 cm * 40 cm, Mindestfoliendicke 45 µm

Lfd. Nr	Stückzahl Kleiner Verband- kasten	Stückzahl Großer Verband- kasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung Bemerkungen und Hinweise
20	4	8	Einmalhandschuh	Entsprechend den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, groß, staubgeschützt verpackt, z. B. DIN EN 455 Teil 1 und Teil 2
21	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre	Informationen zur Ersten-Hilfe-Leistung und Dokumentation, z. B. Broschüre „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften
22	1	1	Inhaltsverzeichnis	

#### 4. Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsorte richten sich nach Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes (Ausdehnung, Räumlichkeiten, Betriebsarten, räumliche Verteilung der Arbeitsplätze) und den auf dem Gebiet des Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Das Erste-Hilfe-Material muß jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Nach dem seit 1. Januar 1995\*) geltenden Medizinproduktegesetz müssen Verbandstoffe eine CE-Kennzeichnung tragen, bedürfen jedoch keiner Angabe eines Verfalldatums.

Ist dennoch ein Verfalldatum angegeben, verbietet das Medizinproduktegesetz unter Androhung eines Bußgeldes die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums.

Erste-Hilfe-Material ohne Verfalldatum muß erst bei Verschmutzung oder Beschädigung ausgetauscht werden. Es ist ausgenommen Pflastermaterial bei sauberer und trockener Lagerung lange Zeit einsatzfähig.

\*) Es gilt eine Übergangsfrist bis 3. Juni 1998. Mit einer Verlängerung bis zum 30. Juni 2001 ist zu rechnen.

## 5. Kennzeichnung

Aufbewahrungsorte der Verbandmittel sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung (Rettungszeichen "Erste Hilfe") zu kennzeichnen.



E 06 Erste Hilfe

Auf den nächstgelegenen Aufbewahrungsort ist durch einen weißen, liegenden Pfeil auf rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung zusammen mit dem Rettungszeichen "Erste Hilfe" hinzuweisen.



E 13 Richtungsangabe für  
Erste-Hilfe-Einrichtungen

Die Zeichen müssen der UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (GU 0.7) entsprechen; siehe auch § 12 UVV "Erste Hilfe" (GU 0.3).

## 6. Zusätzliche Mittel

Zusätzliches Erste-Hilfe-Material über den Inhalt des Verbandkastens hinaus ist aufgrund betriebsärztlicher Entscheidung oder betriebsbedingter Gefährdungen (z.B. Augenspülflaschen entsprechend den "Richtlinien für Laboratorien" [GUV i6.i7]) bereitzuhalten.

Bei betriebsspezifischen Gefahren, z.B. im Hinblick auf das Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe, können Arzneimittel oder Sauerstoff zum Erste-Hilfe-Material gehören. Diese dürfen ausschließlich vom Arzt oder von besonders ärztlich eingewiesenem Personal angewandt werden.

Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z.B. Schmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in die Verbandkästen.

In Zweifelsfällen gibt der Betriebsarzt, der für den Betrieb zuständige Arbeitsmedizinische Dienst oder der Technische Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaft Auskunft.

Zur Ausstattung von Sanitärräumen siehe „Merkblatt für Sanitärräume in Betrieben" (GUV 20.12).